ISSN 0174-478 X

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011	Ausgegeben Stuttgart, Donn	nerstag, 15. September 2011	Nr. 15
Tag	INH	ALT	Seite
1. 8.11		nanz- und Wirtschaftsministeriums und des In	
2. 8.11		Stundentafeln für die Schule für Blinde (Sor	
2. 8.11	•	rung der Verordnung über die Stundentafeln fü	
9. 8.11	•	erung der Abiturverordnung berufliche Gymna	
1. 9.11		Tübingen über die Zuständigkeit der Stadt Isn	•
Verd	ordnung des Kultusministeriums,	2. Realschulen	574 Euro,
	nanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums nderung der Schullastenverordnung	3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	597 Euro,
	Vom 1. August 2011	b) Progymnasien4. Schulen besonderer Art	584 Euro, 574 Euro,
Finanzaus 1. Januar 2	d von § 17 Absatz 2 und § 18 a Absatz 2 des gleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 2000 (GBl. S. 14), geändert durch Artikel 1 des vom 1. März 2010 (GBl. S. 265), wird verord-	5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht	385 Euro,
	Artikel 1	6. Berufsfachschulen und Berufskollegs	
S. 181), zu nuar 2011	lastenverordnung vom 21. Februar 2000 (GBl. uletzt geändert durch Verordnung vom 14. Ja- (GBl. S. 65), wird wie folgt geändert: vie folgt gefasst:	sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe beruflichen Gymnasien	,
g z wiiu w		7. Berufskollegs für Informatik	1998 Euro,
	»§ 2	8. Grundschulförderklassen	375 Euro,
Der Sachk	Zu § 17 Absatz 2, § 18a Absatz 2 FAG Kostenbeitrag jährlich beträgt für jede Schüle-	9. a) Förderschulen und Schulkindergärten für besonders Förderungsbedürftige	1436 Euro,
-	len Schüler oder für jedes Kind der chulen und Werkrealschulen 1064 Euro,	b) Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte	4415 Euro,

c) Schulen und Schulkindergärten für Blinde und Sehbehinderte	3285 Euro,
d) Schulen und Schulkindergärten für Hörgeschädigte	2562 Euro,
e) Schulen und Schulkindergärten für Sprachbehinderte	1343 Euro,
f) Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte	3979 Euro,
g) Schulen für Erziehungshilfe und Schulkindergärten für Verhaltensgestörte	1832 Euro,
h) Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	434 Euro.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 1. August 2011

Kultusministerium
Warminski-Leitheusser

Finanz- und Wirtschaftsministerium

Dr. Schmid

Innenministerium

GALL

Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafeln für die Schule für Blinde (Sonderschule)

Vom 2. August 2011

Auf Grund von § 35 Absatz 3, § 89 Absatz 1 und 2 Nummer 3 und § 100 a Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

§ 1

Stundentafel Bildungsgang Grundschule

Für den Bildungsgang Grundschule der Schule für Blinde gilt die als Anlage 1 beigefügte Stundentafel.

§ 2

Stundentafel Bildungsgang Werkrealschule und Hauptschule

Für den Bildungsgang Werkrealschule und Hauptschule der Schule für Blinde gilt die als Anlage 2 beigefügte Stundentafel.

§ 3

Stundentafel Bildungsgang Realschule

- (1) Für den Bildungsgang Realschule der Schule für Blinde gilt die als Anlage 3 beigefügte Stundentafel.
- (2) Aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs wählt jeder Schüler ein Fach, das grundsätzlich bis Ende der Klasse 10 zu besuchen ist. Abweichend davon kann ein Schüler der Klasse 7 zum Ende des ersten oder zweiten Schulhalbjahres anstelle des Wahlpflichtfaches Fremdsprache eines der beiden anderen Wahlpflichtfächer wählen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel für die Schule für Blinde (Sonderschule) vom 16. März 1987 (GBl. S. 141), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2001 (GBl. S. 503), außer Kraft.

STUTTGART, den 2. August 2011

WARMINSKI-LEITHEUSSER

Anlage 1
(zu § 1)

Kontingentstundentafel für den Bildungsgang Grundschule der Schule für Blinde

Fach/Fächerverbund	Klassen 1 bis 5
Religionslehre ¹	10
Deutsch	
Fremdsprache ²	138
Mathematik	138
Mensch, Natur und Kultur	
Bewegung, Spiel und Sport	12
Themenorientierte Projekte ³	
Gesamtkontingent ⁴	
(inklusive 15 Wochenstunden sonderpädagogische Fördermaßnahmen und 10 Wochenstunden Mobilitätstraining)	160

- Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.
- ² Abweichend von der Dauer einer Unterrichtsstunde soll der Fremdsprachenunterricht in kleinere Zeiteinheiten aufgeteilt werden. Nach Entscheidung des Kultusministeriums ist die Fremdsprache in Grenznähe zu Frankreich in der Regel Französisch und im Übrigen in der Regel Englisch.

- ³ Integrativ innerhalb der Fächer und Fächerverbünde.
- ⁴ Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Schule für Blinde einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen sind die im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbünden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Das hierfür ausgewiesene Gesamtstundenkontingent ist die Basis für von der Schule für alle Klassen zu erarbeitende Stundentafeln. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Fächer und Fächerverbünde in den Stundentafeln der Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Kontingentstundentafel für den Bildungsgang Werkrealschule/Hauptschule der Schule für Blinde

		Klassen 5 bis 9	Klasse 10
Ī.	Pflichtbereich		
	Religionslehre/Ethik ¹	9	2
	Deutsch	172	15
	Mathematik		
	Englisch		
	Welt – Zeit – Gesellschaft		2
	Materie – Natur – Technik		
	Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit		
	Musik – Sport – Gestalten		2
	Themenorientierte Projekte ²		
	Informationstechnische Grundbildung ²		
	Berufsfachliche Kompetenz		$4-7^{3}$
	Berufspraktische Kompetenz		$2-9^{3}$
	Naturwissenschaften		2^{3}
II.	Wahlpflichtbereich		
	Natur und Technik		
	Wirtschaft und Informationstechnik	4 ⁴	
	Gesundheit und Soziales		
	Berufliches Vertiefungsfach ⁵		$2-4^{3}$
	Naturwissenschaften ⁵		$2-4^{3}$

III. Gesamtkontingente:

Das Gesamtstundenkontingent (inklusive 12 Wochenstunden sonderpädagogische Fördermaßnahmen und 10 Wochenstunden Mobilitätstraining) für die <u>Klassen 5 bis 9</u> beträgt 185 Wochenstunden⁶.

- Das Gesamtkontingent für die Klasse 10 beträgt 36 Wochenstunden.
- IV. Arbeitsgemeinschaften in den Klassen 5 bis 9: 6 Wochenstunden⁷.
- V. Poolstunden in Klasse 10: 3 Wochenstunden⁷ (Verwendung nach Entscheidung der Schule für Sehbehinderte).
- Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt. Für Schüler ab Klassenstufe 8, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist eine Teilnahme im Fach Ethik vorgesehen.
- ² Integrativ innerhalb der Fächer oder Fächerverbünde.
- ³ Je nach Bereich entsprechend der Stundentafel für die zweijährige zur Fachschulreife führende Berufsfachschule; der Unterricht umfasst in jedem Profil insgesamt 15 Stunden.
- ⁴ Der Schüler wählt zu Beginn der Klasse 8 sein Wahlpflichtfach. Dieses wird in den Klassen 8 und 9 im Umfang von insgesamt 4 Wochenstunden erteilt.
- Nicht im gewerblichen Bereich. Es kann nur eine Naturwissenschaft gewählt werden, die nicht bereits als Fach des Pflichtbereichs besucht wird.
- ⁶ Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Schule für Blinde einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen (inklusive des Arbeitsbereichs »Informations- und Kommunikationstechnologie« sowie Mobilitätstraining) sind die im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbünden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Das hierfür ausgewiesene Gesamtstundenkontingent ist die Basis für von der Schule für alle Klassen zu erarbeitende Stundentafeln. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Fächer und Fächerverbünde in den Stundentafeln der Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.
- ⁷ Zuweisung durch die untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Anlage 3 (zu § 3)

Kontingentstundentafel für den Bildungsgang Realschule der Schule für Blinde

		Klassen 5 bis 10
I.	Pflichtbereich	
	Religionslehre/Ethik ¹	11
	Deutsch	
	Englisch/Französisch	
	Mathematik	
	Geschichte	
	Erdkunde, Wirtschaftskunde, Gemeinschaftskunde (EWG)	191
	Naturwissenschaftliches Arbeiten (NWA)	

	Künstlerischer Bereich: Musik, Bildende Kunst	
	Sport	
II.	Wahlpflichtbereich ab Klasse 7	
	Technik	
	Mensch und Umwelt	12
	Französisch/Englisch ²	
	Wirtschaft-Verwalten ³	
III.	Integrierter Bereich (Klassen 5 bis 10)	
	Themenorientierte Projekte ⁴	(8)
	Informationstechnische Grundbildung ⁵	(12)
IV.	Pädagogische Schwerpunkte (Klassen 5 und 6) ⁶	4
	Gesamtkontingent ⁷ lusive 18 Wochenstunden sonderpädagogische	
	illitätstraining)	214

VI. Arbeitsgemeinschaften in den Klassen 5 und 68

- ¹ In den Klassen 8 bis 10 werden für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, fünf Jahreswochenstunden Ethik vorgesehen. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.
- ² Für Schüler, die ab Klasse 5 Französisch als Pflichtfremdsprache haben, ist ab Klasse 7 auch Englisch Pflichtfremdsprache.
- ³ Vor dem Hintergrund der besonderen Lernausgangslagen ihrer Schülerinnen und Schüler können die Schulen für Sehbehinderte auch den Wahlpflichtbereich »Wirtschaft-Verwalten« anbieten. Insgesamt werden höchstens drei Wahlpflichtfächer angeboten.
- ⁴ In den Klassen 5 bis 10 werden in einem Umfang von mindestens jeweils zwei Jahreswochenstunden, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden, die fächerübergreifenden Projekte Technisches Arbeiten, Soziales Engagement, Berufsorientierung an Realschulen sowie Wirtschaften Verwalten Recht durchgeführt; das Projekt Technisches Arbeiten wird spätestens in Klasse 6 abgeschlossen. Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet im Rahmen von Satz 1 über die Durchführung der Projekte in der jeweiligen Klassenstufe, über den zeitlichen Umfang und über die beteiligten Fächer.
- ⁵ Integrativ innerhalb der Fächer und Fächerverbünde.
- ⁶ Zuweisung durch das Staatliche Schulamt im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen.
- ⁷ Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Schule für Blinde einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen (inklusive des Arbeitsbereichs »Informations- und Kommunikationstechnologie« sowie Mobilitätstraining) sind die im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbünden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Das hierfür ausgewiesene Gesamtstundenkontingent ist die Basis für von der Schule für alle Klassen zu erarbeitende Stundentafeln. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Fächer und Fächerverbünde in den Stundentafeln der Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.
- 8 Im Bildungsgang Realschule in Grenznähe zu Frankreich werden in den Klassenstufen 5 und 6 Arbeitsgemeinschaften Französisch eingerichtet

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Schule für Sehbehinderte (Sonderschule)

Vom 2. August 2011

Auf Grund von § 35 Absatz 3, § 89 Absatz 1 und 2 Nummer 3 und § 100 a Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafeln für die Schule für Sehbehinderte (Sonderschule) vom 5. Juli 1995 (GBl. S.593), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2009 (GBl. S.693, 707), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert: Absatz 3 wird aufgehoben.

2. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

»Anlage 1 (zu § 1)

Kontingentstundentafel für den Bildungsgang Grundschule der Schule für Sehbehinderte

Fach/Fächerverbund	Klassen 1 bis 4
Religionslehre ¹	8
Deutsch	
Fremdsprache ²	104
Mathematik	104
Mensch, Natur und Kultur	
Bewegung, Spiel und Sport	12
Themenorientierte Projekte ³	
Gesamtkontingent ⁴	
(inklusive 16 Wochenstunden	
sonderpädagogische Fördermaßnahmen)	124

- Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.
- ² Abweichend von der Dauer einer Unterrichtsstunde soll der Fremdsprachenunterricht in kleinere Zeiteinheiten aufgeteilt werden. Nach Entscheidung des Kultusministeriums ist die Fremdsprache in Grenznähe zu Frankreich in der Regel Französisch und im Übrigen in der Regel Englisch.
- ³ Integrativ innerhalb der Fächer und Fächerverbünde.
- ⁴ Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Schule für Sehbehinderte einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen sind die im Erziehungs- und Bildungsauftrag

der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbünden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Das hierfür ausgewiesene Gesamtstundenkontingent ist die Basis für von der Schule für alle Klassen zu erarbeitende Stundentafeln. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Fächer und Fächerverbünde in den Stundentafeln der Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.«

3. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

»Anlage 2

(zu § 2)

Kontingentstundentafel für den Bildungsgang Werkrealschule/Hauptschule der Schule für Sehbehinderte

		Klassen 5 bis 9	Klasse 10
I.	Pflichtbereich		
	Religionslehre/Ethik ¹	9	2
	Deutsch		
	Mathematik		15
	Englisch		
	Welt – Zeit – Gesellschaft		2
	Materie – Natur – Technik	157	
	Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit		
	Musik – Sport – Gestalten		2
	Themenorientierte Projekte ²		
	Informationstechnische Grundbildung ²		
	Berufsfachliche Kompetenz		$4-7^{3}$
	Berufspraktische Kompetenz		$2-9^{3}$
	Naturwissenschaften		23
II.	Wahlpflichtbereich		
	Natur und Technik		
	Wirtschaft und Informationstechnik	44	
	Gesundheit und Soziales		
	Berufliches Vertiefungsfach ⁵		$2-4^{3}$
	Naturwissenschaften ⁵		$2-4^{3}$

III. Gesamtkontingente:

Das Gesamtstundenkontingent (inklusive 13 Wochenstunden sonderpädagogische Fördermaßnahmen) für die <u>Klassen 5 bis 9</u> beträgt 170 Wochenstunden⁶. Das Gesamtkontingent für die Klasse 10 beträgt 36 Wochenstunden.

IV. Arbeitsgemeinschaften in den Klassen 5 bis 9: 6 Wochenstunden⁷

V. Poolstunden in Klasse 10: 3 Wochenstunden⁷ (Verwendung nach Entscheidung der Schule für Sehbehinderte).

- Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt. Für Schüler ab Klassenstufe 8, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist eine Teilnahme im Fach Ethik vorgesehen.
- ² Integrativ innerhalb der Fächer oder Fächerverbünde.
- ³ Je nach Bereich entsprechend der Stundentafel für die zweijährige zur Fachschulreife führende Berufsfachschule; der Unterricht umfasst in jedem Profil insgesamt 15 Stunden.
- ⁴ Der Schüler wählt zu Beginn der Klasse 8 sein Wahlpflichtfach. Dieses wird in den Klassen 8 und 9 im Umfang von insgesamt 4 Wochenstunden erteilt.
- Nicht im gewerblichen Bereich. Es kann nur eine Naturwissenschaft gewählt werden, die nicht bereits als Fach des Pflichtbereichs besucht wird.
- ⁶ Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Schule für Sehbehinderte einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen (inklusive des Arbeitsbereichs »Informations- und Kommunikationstechnologie«) sind die im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbünden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Das hierfür ausgewiesene Gesamtstundenkontingent ist die Basis für von der Schule für alle Klassen zu erarbeitende Stundentafeln. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Fächer und Fächerverbünde in den Stundentafeln der Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.
- 7 Zuweisung durch die untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen.«

4. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

»Anlage 3 (zu § 3)

Kontingentstundentafel für den Bildungsgang Realschule der Schule für Sehbehinderte

		Klassen 5 bis 10
Ī.	Pflichtbereich	
	Religionslehre/Ethik ¹	11
	Deutsch	
	Englisch/Französisch	
	Mathematik	
	Geschichte	
	Erdkunde, Wirtschaftskunde, Gemeinschaftskunde (EWG)	181
	Naturwissenschaftliches Arbeiten (NWA)	
	Künstlerischer Bereich: Musik, Bildende Kunst	
	Sport	

II.	Wahlpflichtbereich ab Klasse 7	
	Technik	
	Mensch und Umwelt	12
	Französisch/Englisch ²	
	Wirtschaft-Verwalten ³	
III.	Integrierter Bereich (Klassen 5 bis 10)	
	Themenorientierte Projekte ⁴	(8)
	Informationstechnische Grundbildung ⁵	(12)
IV.	Pädagogische Schwerpunkte (Klassen 5 und 6) ⁶	4
V.	Gesamtkontingent ⁷ (inklusive 18 Wochenstunden sonderpädagogische Fördermaßnahmen)	204

VI. Arbeitsgemeinschaften in den Klassen 5 und 6⁸

- ¹ In den Klassen 8 bis 10 werden für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, fünf Jahreswochenstunden Ethik vorgesehen. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.
- ² Für Schüler, die ab Klasse 5 Französisch als Pflichtfremdsprache haben, ist ab Klasse 7 auch Englisch Pflichtfremdsprache.
- ³ Vor dem Hintergrund der besonderen Lernausgangslagen ihrer Schülerinnen und Schüler können die Schulen für Sehbehinderte auch den Wahlpflichtbereich »Wirtschaft-Verwalten« anbieten. Insgesamt werden höchstens drei Wahlpflichtfächer angeboten.
- ⁴ In den Klassen 5 bis 10 werden in einem Umfang von mindestens jeweils zwei Jahreswochenstunden, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden, die fächerübergreifenden Projekte Technisches Arbeiten, Soziales Engagement, Berufsorientierung an Realschulen sowie Wirtschaften Verwalten Recht durchgeführt; das Projekt Technisches Arbeiten wird spätestens in Klasse 6 abgeschlossen. Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet im Rahmen von Satz 1 über die Durchführung der Projekte in der jeweiligen Klassenstufe, über den zeitlichen Umfang und über die beteiligten Fächer.
- ⁵ Integrativ innerhalb der Fächer und Fächerverbünde.
- ⁶ Zuweisung durch das Staatliche Schulamt im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen.
- ⁷ Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Schule für Sehbehinderte einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen (inklusive des Arbeitsbereichs »Informations- und Kommunikationstechnologie«) sind die im Erziehungsund Bildungsauftrag der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbünden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Das hierfür ausgewiesene Gesamtstundenkontingent ist die Basis für von der Schule für alle Klassen zu erarbeitende Stundentafeln. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Fächer und Fächerverbünde in den Stundentafeln der Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.
- ⁸ Im Bildungsgang Realschule in Grenznähe zu Frankreich werden in den Klassenstufen 5 und 6 Arbeitsgemeinschaften Französisch eingerichtet.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 2. August 2011

WARMINSKI-LEITHEUSSER

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Abiturverordnung berufliche Gymnasien und der Versetzungsordnung berufliche Gymnasien

Vom 9. August 2011

Auf Grund von § 35 Absatz 3 und § 89 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 5, 7 und 9 sowie Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Abiturverordnung berufliche Gymnasien

Die Abiturverordnung berufliche Gymnasien vom 5. Dezember 2002 (GBl. 2003 S.25), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Februar 2008 (GBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 4 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - »5. das TG im Profil Technik das Fach Technik, im Profil Gestaltungs- und Medientechnik das Fach Gestaltungs- und Medientechnik, im Profil Informationstechnik das Fach Informationstechnik, im Profil Technik und Management das Fach Technik und Management und im Profil Umwelttechnik das Fach Umwelttechnik,«.
- 2. § 8 wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - »2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld (AF II) für alle Richtungen mit dem Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde und den Fächern Religionslehre und Ethik, die diesem Aufgabenfeld zugeordnet werden, sowie
 - a) für das AG, BTG, EG, SG und TG mit Ausnahme des Profils Technik und Management mit dem Fach Wirtschaftslehre,
 - b) für das TG mit dem Profil Technik und Management mit dem Fach Projektmanagement,
 - c) für das SG mit dem Fach P\u00e4dagogik und Psychologie,
 - d) für das WG mit den Fächern Wirtschaft und Wirtschaftsgeographie,«.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In den Buchstaben a, c, d und f wird jeweils das Wort »Datenverarbeitung« durch das Wort »Informatik« ersetzt.

- bbb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - »e) für das TG in allen Profilen mit den Fächern Chemie und Physik sowie im Profil Technik mit dem Fach Technik, im Profil Gestaltungs- und Medientechnik mit dem Fach Gestaltungs- und Medientechnik, im Profil Informationstechnik mit dem Fach Informationstechnik, im Profil Technik und Management mit dem Fach Technik und Management und im Profil Umwelttechnik mit dem Fach Umwelttechnik,«.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort »Seminarkurs« die Wörter », Global Studies und für alle Richtungen mit Ausnahme des SG das Fach Psychologie« eingefügt.
 - bb) In den Nummern 2, 4, 5 und 7 wird jeweils das Wort »Datenverarbeitung« durch das Wort »Informatik« ersetzt.
 - cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - »6. für das TG die Fächer Biologie, Chemie, Computertechnik, Ergänzende Fertigungstechnik, Wirtschaft und Gesellschaft und für das TG im Profil Umwelttechnik zusätzlich das Fach Vertiefungsgebiete der Umwelttechnik«,.
- 3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 2, 4, 5 und 7 wird das Wort
 »Datenverarbeitung« jeweils durch das Wort
 »Informatik« ersetzt.
 - bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - »6. im TG im Profil Technik und Management die vier Kurse beider Jahrgangsstufen in Projektmanagement und in den übrigen Profilen die vier Kurse beider Jahrgangsstufen in Wirtschaftslehre sowie in allen Profilen nach Wahl des Schülers die vier Kurse beider Jahrgangsstufen in Physik oder Chemie jeweils mit Laborübungen,«
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »Im Wahlbereich können in den Fächern Literatur, Philosophie (AG, BTG, EG, WG, SG, TG), Psy-

- chologie (AG, BTG, EG, WG, TG), Agrar- und Umwelttechnologie (AG), Landwirtschaftliche Produktionstechnik (AG), Ernährungsökologie (EG), Einführung in die Sozialpädagogik/Sozialarbeit (SG) und Ergänzende Fertigungstechnik sowie Wirtschaft und Gesellschaft (TG) im Verlauf der Jahrgangsstufen nur jeweils zwei zweistündige Kurse belegt werden.«
- 4. In § 15 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 Buchstaben a, c, d und f und § 16 Satz 4 wird jeweils das Wort »Datenverarbeitung« durch das Wort »Informatik« ersetzt.
- 5. § 19 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - »5. Die Fächer Musik, Bildende Kunst, eine Fremdsprache Niveau B, Global Studies (AG, BTG, EG, SG, TG, WG), Informatik (AG, EG, SG, WG), Bioinformatik und Sondergebiete der Biowissenschaften (BTG), Kommunikation und Medien (SG), Computertechnik (TG) sowie das Fach Sport können nicht als schriftliches Prüfungsfach gewählt werden «
- In § 24 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort »Datenverarbeitung« durch das Wort »Informatik« ersetzt.
- 7. § 34 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - »§ 24 Absatz 3 Satz 1 bis 3 findet keine Anwendung.«
- 8. § 36 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »(1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer
 - die Aufnahmevoraussetzungen für das berufliche Gymnasium der dreijährigen Aufbauform erfüllt, wobei Altersvorschriften unberücksichtigt bleiben,
 - wem nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt wurde,
 - wer nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erworben hat,
 - 4. wer in dem Schuljahr, in dem die Prüfung abgenommen wird, nicht Schülerin oder Schüler eines öffentlichen oder eines staatlich anerkannten privaten Gymnasiums war; dies gilt nicht im Fall der Schwangerschaft oder der Mutterschaft einer Bewerberin.«
- 9. Die Anlagen 1 bis 6 werden wie folgt gefasst:

 $(zu \ \S\ 2\ Absatz\ 2,\ \S\ 9\ Absatz\ 3)$

Stundentafel für die Jahrgangsstufen des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform agrarwissenschaftlicher Richtung

Jahrgangsstuf	îe		1	:	2
Schulhalbjahr	r	1.	2.	1.	2.
1. Fächer	des Pflichtbereichs				
AF I	Deutsch	4	4	4	4
	Englisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Italienisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Russisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
AF II	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
Ar II	Evang. bzw. Kath. Religionslehre ²⁾	$\frac{2}{2}$	2	2	2
	bzw. Ethik ³⁾	2	2	2	
	Wirtschaftslehre	2			2
	wirtschaftsiehre	2	2	2	2
AF III	Agrarbiologie	6	6	6	6
	Mathematik	4	4	4	4
	Chemie ¹⁾	4	4	4	4
	Chemie ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Physik ¹⁾	4	4	4	4
	Physik ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Informatik	2	2	_	_
	Informatik ^{1) 5)}	_	_	2	2
				_	_
	Sport	2	2	2	2
2. Fächer	r des Wahlbereichs				
	Bildende Kunst	2	2	2	2
	Musik	2	2	2	2
	Profilbezogenes Englisch	2	2	2	2
	Global Studies	2	2	2	2
	Literatur ⁶⁾	2	2	_	_
	Philosophie ⁶⁾	2	2	_	_
	Psychologie ⁶⁾	2	2	_	_
	Agrar- und Umwelttechnologie ⁶⁾	2	2	_	_
	Biotechnologie	2	2	2	2
	Landwirtschaftliche Produktionstechnik ⁶⁾	2	2	_	_
	Seminarkurs	3	3	_	_

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich auch Fächer des Wahlbereichs. Sie können als solche nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Satz 1 belegt werden.

²⁾ Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.

³⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG und des § 12 Absatz 3 für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

⁴⁾ Im Pflichtbereich nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 Kursen Informatik in der 1. und 2. Jahrgangsstufe.

⁵⁾ Als Fach des Pflichtbereichs nur möglich in Verbindung mit insgesamt vier zweistündigen Kursen in der 1. und 2. Jahrgangsstufe in Chemie oder Physik.

⁶⁾ Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangsübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden.

(zu § 2 Absatz 2, § 9 Absatz 3)

Stundentafel für die Jahrgangsstufen des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform biotechnologischer Richtung

Jahrgangsstu	fe		1		2
Schulhalbjah	r	1.	2.	1.	2.
1. Fächer	des Pflichtbereichs				
AF I	Deutsch	4	4	4	4
	Englisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Italienisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Russisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
AF II	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
	Evang. bzw. Kath. Religionslehre ²⁾ bzw. Ethik ³⁾	2	2	2	2
	Wirtschaftslehre	2	2	2	2
AF III	Biotechnologie ⁴⁾	6	6	6	6
	Mathematik	4	4	4	4
	Chemie	4	4	2	2
	Bioinformatik	2	2	2	2
	Sport	2	2	2	2
2. Fächer	des Wahlbereichs				
	Bildende Kunst	2	2	2	2
	Musik	2	2	2	2
	Profilbezogenes Englisch	2	2	2	2
	Global Studies	2	2	2	2
	Literatur ⁵⁾	2	2	_	_
	Philosophie ⁵⁾	2	2	_	_
	Psychologie ⁵⁾	2	2	_	_
	Physik	2	2	2	2
	Physik	4	4	4	4
	Sondergebiete der Biowissenschaften	2	2	2	2
	Seminarkurs	3	3	_	_

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich auch Fächer des Wahlbereichs. Sie können als solche nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Satz 1 belegt werden.

²⁾ Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.

³⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG und des § 12 Absatz 3 für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

⁴⁾ In der Stundenzahl ist je Kurs eine Wochenstunde für Laborübungen enthalten.

⁵⁾ Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangsübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden.

Anlage 3

 $(zu \ \S \ 2 \ Absatz \ 2, \ \S \ 9 \ Absatz \ 3)$

Stundentafel für die Jahrgangsstufen des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform ernährungswissenschaftlicher Richtung

Jahrgangsstu	ıfe		1		2
Schulhalbjah	nr	1.	2.	1.	2.
1. Fächer	r des Pflichtbereichs				
AF I	Deutsch	4	4	4	4
	Englisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Italienisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Russisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
AF II	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
****	Evang. bzw. Kath. Religionslehre ²⁾	2	2	2	2
	bzw. Ethik ³⁾		-		_
	Wirtschaftslehre	2	2	2	2
					_
AF III	Ernährungslehre mit Chemie	6	6	6	6
	Mathematik	4	4	4	4
	Biologie ¹⁾	4	4	4	4
	Biologie ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Physik ¹⁾	4	4	4	4
	Physik ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Informatik	2	2	_	_
	Informatik ^{1) 5)}	_	_	2	2
	Sport	2	2	2	2
2. Fächer	r des Wahlbereichs				
	Bildende Kunst	2	2	2	2
	Musik	2	2	2	2
	Profilbezogenes Englisch	2	2	2	2
	Global Studies	2	2	2	2
	Literatur ⁶⁾	2	2	_	_
	Philosophie ⁶⁾	2	2	_	_
	Psychologie ⁶⁾	2	2	_	_
	Biotechnologie	2	2	2	2
	Ernährungsökologie ⁶⁾	2	2	_	_
	Seminarkurs	3	3	_	_

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich auch Fächer des Wahlbereichs. Sie können als solche nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Satz 1 belegt werden.

²⁾ Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.

³⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG und des § 12 Absatz 3 für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

⁴⁾ Im Pflichtbereich nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 Kursen Informatik in der 1. und 2. Jahrgangsstufe.

⁵⁾ Als Fach des Pflichtbereichs nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 zweistündigen Kursen in der 1. und 2. Jahrgangsstufe in Biologie oder Physik.

⁶⁾ Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangsübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden.

(zu § 2 Absatz 2, § 9 Absatz 3)

Stundentafel für die Jahrgangsstufen des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform sozialpädagogischer Richtung

Jahrgangsstuf	îe		1		2
Schulhalbjahı	r	1.	2.	1.	2.
1. Fächer	des Pflichtbereichs				
AF I	Deutsch	4	4	4	4
	Englisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Italienisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Russisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
ADII					
AF II	Pädagogik und Psychologie	6	6	6	6
	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
	Evang. bzw. Kath. Religionslehre ²⁾	2	2	2	2
	bzw. Ethik ³⁾				
	Wirtschaftslehre	2	2	2	2
AF III	Mathematik	4	4	4	4
	Biologie ¹⁾	4	4	4	4
	Biologie ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Chemie ¹⁾	4	4	4	4
	Chemie ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Physik ¹⁾	4	4	4	4
	Physik ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Informatik	2	2	_	_
	Informatik ^{1) 5)}	_	_	2	2
	Sport	2	2	2	2
2. Fächer	des Wahlbereichs				
	Bildende Kunst	2	2	2	2
	Musik	2	2	2	2
	Profilbezogenes Englisch	2	$\frac{2}{2}$	2	2
	Global Studies	2	2	2	2
	Literatur ⁶⁾	2	2		
	Philosophie ⁶⁾	2	2 2		
	Kommunikation und Medien	2	2	2	_ 2
		2 2			
	Einführung in die Sozialpädagogik/Sozialarbeit ⁶⁾	3	2 3	_	_
	Seminarkurs	3	3	_	_

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich auch Fächer des Wahlbereichs. Sie können als solche nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Satz 1 belegt werden.

²⁾ Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.

³⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG und des § 12 Absatz 3 für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

 $^{^{4)}}$ Im Pflichtbereich nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 Kursen Informatik in der 1. und 2. Jahrgangsstufe.

⁵⁾ Als Fach des Pflichtbereichs nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 zweistündigen Kursen in der 1. und 2. Jahrgangsstufe in Biologie, Chemie oder Physik.

⁶⁾ Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangsübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden

Anlage 5

(zu § 2 Absatz 2, § 9 Absatz 3)

Stundentafel für die Jahrgangsstufen des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform technischer Richtung

Jahrgangsstut	fe			1	2	
Schulhalbjah	r		1.	2.	1.	2.
1. Fächer	des Pflichtbereichs					
AF I	Deutsch Englisch/Niveau A ¹⁾ Französisch/Niveau A ¹⁾ Französisch/Niveau B ¹⁾ Spanisch/Niveau A ¹⁾ Spanisch/Niveau B ¹⁾		4 4 4 4 4	4 4 4 4 4	4 4 4 4 4	4 4 4 4 4 4
	Italienisch/Niveau B ¹⁾ Russisch/Niveau B ¹⁾		4 4	4 4	4 4	4 4
AF II	Geschichte mit Gemeinschaftskunde Evang. bzw. Kath. Religionslehre ²⁾ bzw. Ethik ³⁾ Wirtschaftslehre		2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 2 2
AF III	Technik ⁴⁾ Gestaltungs- und Medientechnik ⁵⁾	(Profil Technik) (Profil Gestaltungs- und Medientechnik)	6 6	6 6	6 6	6 6
	Informationstechnik ⁵⁾	(Profil Informations- technik)	6	6	6	6
	Technik und Management ⁴⁾	(Profil Technik und Management)	6	6	6	6
	Umwelttechnik ⁴⁾ Mathematik Chemie ^{1) 6)} Physik ^{1) 6)}	(Profil Umwelttechnik)	6 4 4+1 4+1	6 4 4+1 4+1	6 4 4+1 4+1	6 4 4+1 4+1
	Sport		2	2	2	2
2. Fächer	des Wahlbereichs					
	Bildende Kunst Musik Profilbezogenes Englisch Global Studies Literatur ⁷⁾ Philosophie ⁷⁾ Psychologie ⁷⁾ Biologie Biologie Chemie Physik Computertechnik Vertiefungsgebiete der Umwelttechnik Wirtschaft und Gesellschaft ⁷⁾ Ergänzende Fertigungstechnik ⁷⁾ Seminarkurs	₍ .8)	2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2 2 2 2 4 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 - - 2 4 2 2 2 2 2	2 2 2 2 2 2 2 4 2 2 2 2 2

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich auch Fächer des Wahlbereichs. Sie können als solche nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Satz 1 belegt werden.

- ²⁾ Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.
- ³⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG und des § 12 Absatz 3 für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
- $^{\rm 4)}$ In der Stundenzahl ist je Kurs eine Wochenstunde für Laborübungen enthalten.
- 5) Soweit der Unterricht in diesen Fächern den Einsatz von Rechnern erforderlich macht, können je Kurs höchstens zwei Gruppen gebildet werden (Mindestgruppengröße: 8).
- $^{6)}\,$ Die zweite Zahl gibt die Wochenstunden für zusätzliche Laborübungen an.
- 7) Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangsübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden.
- 8) Nur im Profil Umwelttechnik.

Anlage 6

(zu § 2 Absatz 2, § 9 Absatz 3)

Stundentafel für die Jahrgangsstufen des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen- und sechsjährigen Aufbauform wirtschaftswissenschaftlicher Richtung

Jahrgangsstu	fe		1		2
Schulhalbjah	nr	1.	2.	1.	2.
1. Fächer	r des Pflichtbereichs				
AF I	Deutsch	4	4	4	4
	Englisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Italienisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Russisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
AF II	Wirtschaft	6	6	6	6
AII	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
	Evang. bzw. Kath. Religionslehre ²⁾	$\frac{2}{2}$	2	2	2
	bzw. Ethik ³⁾	2	2	2	
	Wirtschaftsgeografie	2	2	2	2
	Wittschaftsgeografie	2	2	2	2
AF III	Mathematik	4	4	4	4
	Biologie ¹⁾	4	4	4	4
	Biologie ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Chemie ¹⁾	4	4	4	4
	Chemie ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Physik ¹⁾	4	4	4	4
	Physik ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Informatik	2	2	_	_
	Informatik ^{1) 5)}	_	_	2	2
	Sport	2	2	2	2
2. Fächer	r des Wahlbereichs				
	Bildende Kunst	2	2	2	2
	Musik	2	2	2	2
	Profilbezogenes Englisch	2	2	2	2
	Global Studies	2	2	2	2
	Literatur ⁶⁾	2	2	_	_
	Philosophie ⁶⁾	2	2	_	_
	Psychologie ⁶⁾	2	2	_	_
	Seminarkurs	3	3	_	_

Anmerkungen:

- 1) Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich Fächer des Wahlbereichs. Als solche können sie jedoch nur nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 Satz 1 gewählt werden.
- ²⁾ Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.
- 3) Nach Maßgabe des § 100 a SchG und des § 12 Absatz. 3 für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
- ⁴⁾ Im Pflichtbereich nur möglich mit insgesamt vier Kursen Informatik in der 1. und 2. Jahrgangsstufe.
- 5) Als Fach des Pflichtbereichs nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 zweistündigen Kursen der 1. und 2. Jahrgangsstufe in Biologie, Chemie oder Physik.
- ⁶⁾ Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangsübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden.«

Artikel 2

Änderung der Versetzungsordnung berufliche Gymnasien

Die Versetzungsordnung berufliche Gymnasien vom 19. Mai 1999 (GBl. S.254, ber. S.359), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 11. November 2009 (GBl. S.693, 711) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e werden nach den Wörtern »das Fach Informationstechnik, « die Wörter »im Profil Technik und Management das Fach Technik und Management, im Profil Umwelttechnik das Fach Umwelttechnik, « angefügt.
- 2. Die Anlagen 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:

»Anlage 1

(zu § 2)

Stundentafel

für die Eingangsklasse des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform agrarwissenschaftlicher Richtung (AG)

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtfächer

Deutsch	3
Englisch oder Französisch	3
(Niveau A, Pflichtfremdsprache)	
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Wirtschaftslehre	2
Mathematik	4
Physik	2
Chemie	2
Agrarbiologie	4
Agrar- und Umwelttechnologie	2
Informatik	2
Sport	2
Ethik ¹⁾	(2)
	30

2. Wahlpflichtfach (§ 2 Absatz 2) 2) 3)

2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:	
Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3
Niveau B:	
Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Global Studies	2
Musik	2
Bildende Kunst	2
Biotechnologie	2
	22 24

32 - 34

3. Wahlfächer^{2) 3)}

entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:

Fächer nach Nummer 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt

Textverarbeitung 2

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

- ¹⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
- ²⁾ Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.
- 3) Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen, die in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule oder des Gymnasiums unterrichtet wurden, können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

(zu § 2)

Stundentafel

für die Eingangsklasse des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform biotechnologischer Richtung (BTG)

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtfächer

3. Wahlfächer^{3) 4)}

der Schule:

gewählt

Textverarbeitung

Fächer nach Nummer 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach

Deutsch	3
Englisch oder Französisch	3
(Niveau A, Pflichtfremdsprache)	
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Wirtschaftslehre	2
Mathematik	4
Physik	2
Chemie	2
Biotechnologie ¹⁾	5 + 1
Bioinformatik	2
Sport	2
Ethik ²⁾	(2)
	30
2. Wahlpflichtfach (§ 2 Absatz 2) ^{3) 4)}	
2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:	
Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3
Niveau B:	
Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Global Studies	2
Musik	2
Bildende Kunst	2
Sondergebiete der Biowissenschaften	2
	32-34

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

2

entsprechend dem Unterrichtsangebot

- 1) Die zweite Zahl gibt die Wochenstunden für die Praxis oder Laborübungen an.
- ²⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
- 3) Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.
- 4) Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen, die in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschulen oder des Gymnasiums unterrichtet wurden, können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

Anlage 3

(zu § 2)

Stundentafel

für die Eingangsklasse des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform ernährungswissenschaftlicher Richtung (EG)

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtfächer

1 includence	
Deutsch	3
Englisch oder Französisch	3
(Niveau A, Pflichtfremdsprache)	
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Wirtschaftslehre	2
Mathematik	4
Physik	2
Biologie	2
Ernährungslehre mit Chemie ¹⁾	5 + 1
Informatik	2
Sport	2
Ethik ²⁾	(2)
	30
Wahlpflichtfach (§ 2 Absatz 2) $^{3) (4)}$	
2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:	
Englisch	3

2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:	
Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3
Niveau B:	
Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Global Studies	2
Musik	2
Bildende Kunst	2
Biotechnologie	2

32 - 34

3. Wahlfächer $^{3)}$

entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule: Fächer nach Nummer 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt Textverarbeitung 2

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

- Die zweite Zahl gibt die Wochenstunden für die Praxis oder Laborübungen an.
- ²⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
- 3) Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.
- ⁴⁾ Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen, die in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule oder des Gymnasiums unterrichtet wurden, können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

Anlage 4

(zu § 2)

Stundentafel

für die Eingangsklasse der beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform sozialpädagogischer Richtung (SG)

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtfächer

Deutsch	3
Englisch oder Französisch	3
(Niveau A, Pflichtfremdsprache)	
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Pädagogik und Psychologie ¹⁾	5 + 1
Mathematik	4
Physik	2
Chemie	2
Biologie	2
Informatik	2
Sport	2
Ethik ²⁾	(2)
	20

2. Wahlpflichtfach (§ 2 Absatz 2) 3) 4)

2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:	
Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3
Niveau B:	
Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Global Studies	2
Musik	2
Bildende Kunst	2
Kommunikation und Medien	2
-	22 24

32 - 34

3. Wahlfächer 3) 4)

entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:

Fächer nach Nummer 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt

Textverarbeitung

2

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

- Die zweite Zahl gibt die Wochenstundenzahl für die Praxis oder Laborübungen an.
- ²⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
- 3) Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.
- ⁴⁾ Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen, die in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule oder des Gymnasiums unterrichtet wurden, können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

(zu § 2)

Stundentafel für die Eingangsklasse der beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform technischer Richtung (TG)

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Profile des beruflichen Gymnasiums technischer Richtun					ng:
1. Pflichtfächer	Technik	Gestaltungs- und Medientechnik	Informations- technik	Technik und Management	Umwelt- technik
Deutsch	3	3	3	3	3
Englisch oder Französisch	3	3	3	3	3
(Niveau A, Pflichtfremdsprache)					
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2
Mathematik	4	4	4	4	4
Physik ¹⁾	3 + 1	3	3 + 1	3 + 1	3 + 1
Chemie	2	2	2	2	2
Technik ¹⁾	3 + 1	_	_	_	_
Gestaltungs- und Medientechnik	_	3	_	_	_
Informationstechnik ¹⁾	_	_	3 + 1	_	_
Technik und Management ¹⁾	_	_	_	3 + 3	_
Umwelttechnik ¹⁾	_	_	_	_	3 + 3
Angewandte Technik	2	_	_	_	
Angewandte Gestaltungs- und	_	3	_	_	_
Medientechnik					
Angewandte Informationstechnik	_		2	_	
Computertechnik	2	3	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2
Ethik ²⁾	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Dunk	30	30	30	30	30
2. Wahlpflichtfach (§ 2 Absatz 2) ^{3) 4)} :	30	30	30	30	30
2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:	2		2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3
Französisch	3	3	3	3	3
Spanisch	3	3	3	3	3
Niveau B:			_		
Französisch	4	4	4	4	4
Italienisch	4	4	4	4	4
Russisch	4	4	4	4	4
Spanisch	4	4	4	4	4
Global Studies	2	2	2	2	2
Musik	2	2	2	2	2
Bildende Kunst	2	2	2	2	2
Biologie	2	2	2	2	2
Sondergebiete der Technik	2	2	2	2	2
Wirtschaft und Gesellschaft	_	_	-	2	-
	32 - 34	32 - 34	32 – 34	32 - 34	32 - 34
3. Wahlfächer ^{3) 4)}					
entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:					
Fächer nach Nr. 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt					
Textverarbeitung Laborübungen in Chemie	2 1	2 1	2 1	2 1	2 1

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 in der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

- 1) Die zweite Zahl gibt die Wochenstundenzahl für die Praxis oder Laborübungen an.
- ²⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
- 3) Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.
- ⁴⁾ Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen, die in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule oder des Gymnasiums unterrichtet wurden, können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

Anlage 6

(zu § 2)

für die Eingangsklasse des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform wirtschaftswissenschaftlicher Richtung (WG)

Stundentafel

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtfächer

Deutsch	3
Englisch oder Französisch	3
(Niveau A, Pflichtfremdsprache)	
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Wirtschaft	6
Mathematik	4
Physik	2
Chemie	2
Biologie	2
Informatik	2
Sport	2
Ethik ¹⁾	(2)
	30

2. Wahlpflichtfach (§ 2 Absatz 2) 2^{2) 3)}

2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:	
Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3
Niveau B:	
Französisch	4
Italienisch	4

Russisch	4
Spanisch	4
Global Studies	2
Musik	2
Bildende Kunst	2
Wirtschaftsinformatik ⁴⁾	4
	32-34

3. Wahlfächer^{2) 3)}

entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule: Fächer nach Nummer 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt
Textverarbeitung 2

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

- ¹⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
- ²⁾ Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.
- 3) Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen, die in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule oder des Gymnasiums unterrichtet wurden, können nur auf Niveau A weitergeführt werden.
- ⁴⁾ Das Fach Wirtschaftsinformatik umfasst das Fach Informatik.

(zu § 2)

Stundentafel für die Klassen 8 bis 11 des beruflichen Gymnasiums der sechsjährigen Aufbauform wirtschaftswissenschaftlicher Richtung (WG)

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Klasse	8	9	10	11
1. Pflichtfächer				
Deutsch	4	4	4	3
Englisch (1. Pflichtfremdsprache)	5	4	3	3
Französisch oder Spanisch (2. Pflichtfremdsprache)	4	4	4	4
Musik oder Bildende Kunst	2	_	2	_
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
Wirtschaftsgeographie	2	2	_	_
Wirtschaft	_	4	4	4
Religionslehre	2	2	2	2
Mathematik	5	4	3	4
Physik	2	2	2	2
Chemie	_	2	2	2
Biologie	2	_	2	2
Informatik	_	_	_	2
Sport	2	2	2	2
Ethik ¹⁾	(2)	(2)	(2)	(2)
	32	32	32	32
2. Wahlfächer ²⁾				
Musik	_	_	_	2
Bildende Kunst	_	_	_	2
Textverarbeitung	_	_	_	2
Wirtschaftsinformatik	_	_	_	2
3. Fremdsprache, Niveau B:				
Französisch	_	_	_	4
Italienisch	_	_	_	4
Russisch	_	_	_	4
Spanisch	_	_	_	4
Global Studies	_	_	_	2

¹⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

²⁾ Wahlfächer der Klasse 11 können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in Klasse 11 besucht wird.«

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg, Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 66601-43, Telefax (0711) 66601-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 9. August 2011

Warminski-Leitheusser

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen über die Zuständigkeit der Stadt Isny als örtliche Straßenverkehrsbehörde

Vom 1. September 2011

Das Regierungspräsidium Tübingen, als höhere Straßenverkehrsbehörde, erklärt die Stadt Isny, Landkreis Ravensburg gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427) zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Die Stadt Isny ist daher nach Ablauf des auf die Bekanntmachung dieser Erklärung folgenden Monats, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2012, örtliche Straßenverkehrsbehörde im Sinne des § 3 des genannten Gesetzes.

TÜBINGEN, den 1. September 2011

STRAMPFER